

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter der Covid-19-Pandemiebedingungen

Bei der Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen (Wähler/Wahlhelfer) vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.
- Abstimmungsräume werden von vornherein danach ausgewählt, dass sie einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen, d. h. Mitgliedern der Wahlvorstände, Wahlhelfern sowie Wählerinnen und Wählern erlauben. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Abstimmungsräume, sondern auch für den Außenbereich, den Zugang zum Gebäude, die Gänge und die Wartebereiche vor den Abstimmungsräumen.
- Um den Sicherheitsabstand von 1,5 m im Zugangsbereich innerhalb des Wahlgebäudes gewährleisten zu können, werden Wegemarkierungen (Einbahnregelung) angebracht.
- Um die Wählerinnen und Wähler auf die verschiedenen Hygienevorschriften aufmerksam zu machen, werden Plakate am Eingang gut sichtbar aufgehängt.
- Im Abstimmungsraum wird zudem beachtet, dass die Personenanzahl nicht überschritten wird.
- Die Räume können ausreichend und jederzeit belüftet werden (Faustformel: alle 20 Minuten soll gelüftet werden).
- Zudem werden vor jedem Abstimmungsraum und am Haupteingang Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion bereitgestellt.
- Wählerinnen und Wähler können eigene Schreibstifte bei der Stimmabgabe verwenden.
- Nach jedem Wahlgang werden die Wahltische sowie die bereitgestellten Schreibstifte frisch desinfiziert.
- Das Gebäude, die Abstimmungsräume sowie die Toiletten werden vor und nach der Wahl von einer beauftragten Reinigungsfirma gereinigt und desinfiziert.
- Die Mitglieder der Wahlvorstände werden mit entsprechenden Plexiglastrennwänden (auf den Tischen) getrennt/geschützt.
- Im gesamten Gebäude gilt die allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Am Wahltag werden Maskenreserven vorgehalten, um diese bei Bedarf an die Wahlberechtigten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgeben zu können.
- Des Weiteren werden kostenlose Schnelltests für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für den Wahltag bereitgestellt, damit diese sich bei Bedarf – z.B. es treten im Laufe des Tages Symptome wie z.B. Husten- oder Erkältungssymptome auf – selbst testen können.